

# KAMPFKUNST UND RECHT VON DER HAFTUNG BIS ZUR NOTWEHR

Die neue Serie Kampfkunst und Recht wurde von Kampfkunst International in Kooperation mit der HKD-AKADEMIE-SEO® entwickelt. In den vorangegangenen Teilen 1 und 2 ging es um die Haftung von Kampfkunstlehrern und Kampfkunstschülern. Der nun hieran anschließende Teil 3 behandelt das Arbeitsrecht. Gerade in der heutigen Zeit ist es wichtig, seine Rechte zu kennen, wenn man z.B. durch einen Unfall beim Budotraining oder im Wettkampf für eine gewisse Zeit am Arbeitsplatz ausfällt. Der Beitrag behandelt u.a. die Frage der Lohnfortzahlung für einen verletzten Kampfsportler und die Voraussetzungen für eine Kündigung wegen Krankheit.



## Geleitwort von Großmeister Gerhard E. Hermanski

In den letzten beiden Ausgaben von Kampfkunst International habe ich im Zusammenhang mit den Haftungsfragen einige Grundprinzipien der koreanischen Kampfkunst aufgezeigt. Ich möchte nun an dieser Stelle kurz die HKD-AKADEMIE-SEO® vorstellen. Dabei möchte ich auch erläutern, warum sich die Akademie mit Rechtsfragen intensiv auseinandersetzt und warum dies auch für andere Kampfkunstschulen und Kampfkünstler wichtig sein kann.

Die HKD-AKADEMIE-SEO® in Leverkusen ist offizielles Lehrinstitut für koreanische Kampfkunst in Deutschland. Sie ist die erste Qualifizierungseinrichtung in Deutschland und direktes Mitglied in der „E.H.F.“ (Europäischen Hapkido Federation), der „A.F.W.H.“ Korea (All Federation of World Hapkido), und der „W.H.F.“ (World Hangukdo Federation). Als Bundesakademie mit angegliedertem Leistungs- und Trai-

ningszentrum, dessen Ausstattung optimale Trainingsbedingungen und effiziente Methoden mit didaktisch ausgereiften Lernformen verbindet, richtet sie ihre Qualifizierungsangebote an Interessenten koreanischer Kampfkünste. Der Trainer- und Lehrerstab setzt sich u.a. zusammen aus Diplomtrainer, Physiotherapeut, staatlich anerkannter Erzieherin und Lehrerin für die Primärstufe. Das Trainerteam verfügt insofern neben umfangreicher Kampfkunstausbildung auch über Erfahrungen aus der Pädagogik und über sportmedizinisches Fachwissen. Insbesondere bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen neben dem Spaß an der Bewegung Lernerfolge und pädagogische Elemente im Mittelpunkt des Trainings.

Der Namensgeber der Akademie und Mitglied des Beirats ist der Präsident der European Hapkido Federation, Großmeister Seo, Myung-Soo, (9. Dan). Er genießt weltweit ein sehr hohes Ansehen. Tausende seiner Schüler haben in den letzten vierzig Jahren die koreanischen Kampfkünste über die ganze Welt verbreitet. Als Leiter der Akademie und als sein langjähriger Schüler wurde mir von Großmeister Seo, Myung-Soo auf der Basis seines Lehrsystems die Verantwortung für die Entwicklung des Hapkido,



Alfred Laséure, 6. Dan, Belgien – Großmeister Seo, Myung-Soo, 9. Dan, Korea – Gerhard E. Hermanski, 6. Dan, Deutschland

Kampfkunst und Recht

## Inhalt

SEITE 65/69

Kampfkunst und Recht  
Von der Haftung bis zur Notwehr

SEITE 71

Messerkampf  
Have a Knife Day!  
Messerseminar und Meisterschaft  
auf hohem Niveau

SEITE 72/73

Kung Fu  
World Top Kung Fu  
Championships in Hong Kong  
2008

SEITE 74/75

Kickboxen  
Ferdinand Mack wieder Meister!

SEITE 78

WT-Concepts die Technikserie

Hapkido und Hangukdo in Deutschland offiziell übertragen.

Die verschiedenen Qualifizierungsmodelle der HKD-AKADEMIE-SEO® reichen von Lehrgängen, Seminaren, Coachings, Trainerqualifikationen sowie Trainerbegleitung über Zertifikatslehrgänge und -trainings sowie Privattrainings und bedarfsorientierte Inhouse-Schulungen. In diesem Zusammenhang haben immer wieder auch Rechtsfragen eine Rolle gespielt. Man sollte schließlich auch bei der Ausübung des Budosports wissen, in welchem rechtlichen Rahmen man sich bewegt. Die Serie zeigt, dass es um eine ganze Fülle von juristischen Fragen geht, die weit über die oft im Zentrum stehende Problematik der Notwehrrechte von Budosportlern hinausgehen. Der nachfolgende Beitrag meines Schülers und juristischen Beirats der HKD-AKADEMIE-SEO®, Dr. Günther, zeigt dies auf anschauliche Weise.

### Teil III. Verletzungen beim Budo-sport und das Arbeitsrecht

#### 1. Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung ?

Beim Kampfsporttraining oder im Wettkampf kann es bei einem Arbeitnehmer zu Verletzungen kommen, die zu seiner Arbeitsunfähigkeit führen. Durch einen Bruch der Hand oder eine Knieverletzung kann z.B. ein solcher Ausfall am Arbeitsplatz mehrere Wochen betragen. Bei solchen Krankmeldungen stellt sich die klassische Frage, ob sie sich auf den Entgeltfortzahlungsanspruch auswirken<sup>1</sup>. Körperliche Verletzungen und Schäden an der Gesundheit, die sich ein Arbeitnehmer durch Sport zuzieht, gelten grundsätzlich als nicht verschuldet. Der Entgeltfortzahlungsanspruch bei Arbeitsunfähigkeit bleibt bestehen. Bei besonders gefährlichen Sportarten kann allerdings nach der Rechtsprechung wegen des Selbstverschuldens der Anspruch ausscheiden<sup>2</sup>.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Budo-Sport bzw. einzelne Kampfsportarten in diesem Sinne zu den gefährlichen Sportarten zu zählen sind. Schon wegen der Statistiken über Sportunfälle, wo Budo-Sport eher unauffällig ist, gibt es keinen Grundsatz, dass Trainingsunfälle oder Wettkampfverletzungen bei der Ausübung der Kampfkünste zum Wegfall des Lohnfortzahlungsanspruchs führen. Man kann insoweit feststellen, dass Budosport als solches kein besonderes Risiko darstellt. Es ist ohnehin fraglich, ob man Sportarten überzeugend in gefährliche und nicht gefährliche unterteilen kann.

In der juristischen Fachliteratur wird im Zusammenhang mit dem Entgeltfortzahlungsgesetz die Untauglichkeit und Unzulässigkeit der Konstruktion der „gefährlichen Sportart“ an einem Beispiel aus dem Budosport sehr deutlich gemacht<sup>3</sup>: „Grotesk werden die Konsequenzen (gemeint ist der Wegfall des Entgeltfortzahlungsanspruches) hier, wenn sich die Taekwondoin beim



1) siehe Wolfgang Arens, Arbeitsverhinderung durch Sport, AR-Blattei SD 1000.4 – Stichworte Karate und Kick-Boxen  
 2) BAG, Urt. vom 7.10.1981, AP Nr. 45 zu § 1 LFZG  
 3) Houben, Untauglichkeit und Unzulässigkeit der „gefährlichen Sportart“ im Entgeltfortzahlungsgesetz, SpuRt 2000, 186



Seilspringen (Aufwärmen) verletzt ... All diese Unfälle sind zwar entstanden, weil der Sportler die jeweilige Sportart aufgenommen hat, aber sie sind sportart-unspezifisch.“

Wenn man also Taekwondo als „gefährliche Sportart“ ansehen würde, gäbe es immer Verletzungsfälle, wo ein solches Pauschalurteil falsch ist und nicht passt. Es gibt aber einzelne Gerichtsentscheidungen zu dem früher als „Sportkarate“ bezeichneten „Kick-Boxen“, wo die Arbeitsunfähigkeit als selbstverschuldet angesehen wurde und mit Billigung des Gerichts keine Lohnfortzahlung erfolgte. So hat das Arbeitsgericht Hagen in einem Urteil „Kick-Boxen“ als gefährliche Sportart angesehen und damit rechtlich wie das in der Tat risikoreiche Drachenfliegen eingeordnet.<sup>4</sup> Die Arbeitsunfähigkeit des Kampfsportlers war dadurch eingetreten, dass er bei einem Fußstoß,

den der Gegner abwehrte, das Gleichgewicht verloren und auf den Rücken gefallen war. Hierbei hatte er sich Rückenprellungen zugezogen, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von rund 2 Wochen führten. Er bekam keine Lohnfortzahlung und verlor seine Zahlungsklage vor dem Arbeitsgericht.

Ein solcher Trainingsunfall (Gleichgewicht verlieren und auf den Rücken fallen) kann bei sehr vielen Kampfkünsten, aber auch in vergleichbarer Form bei sehr vielen anderen Sportarten eintreten. Das in der juristischen Fachwelt sehr umstrittene Urteil des Arbeitsgerichts Hagen ist aber nicht allgemein auf den Budosport zu übertragen. In dem Urteil befasste sich das Gericht ausführlich mit der Gefährlichkeit des Kick-Boxens und speziell des sogenannten Fersendrehstrahls (Fersendrehtritts), der eine Schlagwirkung hat, die ca. das Zehnfache eines

normalen Fausthiebes erreicht.<sup>5</sup> Das Arbeitsgericht Hagen zeigte sich in seinem Urteil regelrecht abgestoßen vom Kick-Boxen<sup>6</sup>: „Die Kick-Boxer fallen zur Überzeugung der Kammer auf eine Art und Weise übereinander her, dass es selbst dem geübten „Kick-Boxer“ nicht möglich ist, ohne mehr oder weniger schwere Verletzungen aus dem Kampf hervorzugehen“.

Das Urteil hat eine nicht mit der Realität übereinstimmende Tendenz und ist offenbar von Vorurteilen gegenüber diesem Kampfsport geprägt. Es trifft z.B. nicht zu, dass es häufig in dem vom Arbeitsgericht Hagen unterstellten Umfang zu erheblichen Verletzungen bei trainierenden Kick-Boxern kommt und Fairnessprinzipien beim Kick-Boxing nicht gelten würden. Außerdem besteht auch in gewisser Hinsicht ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, welches z.B.

4) Arbeitsgericht Hagen NZA 1990,311

5) Arbeitsgericht Hagen, a.a.O.

6) Arbeitsgericht Hagen, a.a.O.; siehe auch AG München SpuRt 1994,204



das Amateurboxen ausdrücklich nicht als gefährliche Sportart ansieht, wenn es unter ständiger Trainerbetreuung stattfindet.<sup>7</sup> Das Bundesarbeitsgericht hat eine beim Amateurboxen erlittene Verletzung als unverschuldet angesehen und den Anspruch des zeitweise arbeitsunfähigen Boxers auf Fortzahlung des Lohns anerkannt. Warum dies beim Kick-Boxen anders sein sollte, erschließt sich nicht.

Wenn es aber beim Boxen oder beim Kampfsport oder der Kampfkunst bei Arbeitnehmern wirklich zu sehr häufigen Verletzungen mit erheblichen Ausfallzeiten kommt, ist ein Wegfall des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung nicht ganz auszuschließen. Das Arbeitsgericht Essen hatte in einer älteren Entscheidung eine generelle Gefährlichkeit des Amateurboxens nicht festgestellt, aber bei einem Boxer, der sich innerhalb von zwei Jahren mit entsprechenden Arbeitsausfällen 4 mal einen Bruch der Mittelhand zugezogen hatte, grobe Fahrlässigkeit gegen sich selbst festgestellt. Ein Anspruch auf Lohnfortzahlung wurde verneint. Wenn ein Arbeitnehmer – so das Gericht – auf ihm bekannte körperliche Eigenschaf-

ten (hier schwache Knochenstruktur der Mittelhand) keine Rücksicht nehmen, müsse er die Folgen bei Ausfall im Beruf selber tragen.<sup>8</sup>

Es kann nicht ganz ausgeschlossen werden, dass bei extremen Fällen im Rahmen des Kampfsports andere Ar-

beitsgerichte dies ebenso sehen, wenn jemand andauernd am Arbeitsplatz wegen Verletzungen fehlt. Das Arbeitsgericht Ludwigshafen hat dies einmal in einem Fall angenommen, wo ein Ringer wiederholt wegen Verletzungen nicht arbeiten konnte.<sup>9</sup> Entscheidend sind die Einzelfallumstände. Wenn also geradezu regelmäßig zahlreiche Verletzungen durch den Budo-sport beim Arbeitnehmer mit sehr hohen Ausfallzeiten auftreten, wird sich für den Arbeitgeber die Frage der Zumutbarkeit stellen. Generell sind aber mit der Ausübung von Karate nach Ansicht des Arbeitsgerichts Saarbrücken keine besonderen Gefahren verbunden.<sup>10</sup> Es gibt insoweit im Normalfall keinen Grund unter dem Gesichtspunkt des Entgeltfortzahlungsgesetzes von der Ausübung der Kampfkunst oder des Kampfsports abzusehen. Ist aber jemand dauernd verletzt und sehr häufig arbeitsunfähig, kann sich irgendwann einmal sogar die Frage der Kündigung wegen Krankheit stellen. Hier stellt die



7) vgl. z.B. BAG, Urt. vom 1.12.1976, 5 AZR 601/75, AP Nr. 42 zu § 1 LohnFG

8) ArbG Essen BB 1967,795; so auch das ArbG Ludwigshafen zum Ringen, wenn regelmäßig zahlreiche Verletzungen auftreten, die zur Arbeitsunfähigkeit führen, ArbG Ludwigshafen, Urt. vom 1.4.1970, ARST 1970,100

9) ArbG Ludwigshafen, Urt. vom 1.4.1970, ARST 1970,100

10) ArbG Saarbrücken, Urt. vom 29.4.1974, EEK I/439



heitszeiten und sehr häufigen Kurzerkrankungen eines Budosportlers wegen Verletzungen beim Training oder Wettkampf kann es in seltenen Fällen zu einer Kündigung seines Arbeitsverhältnisses kommen.

## 2. Kündigung wegen „Kampf“ im Betrieb

Das Landesarbeitsgericht Hamm hat sich 2001 mit einer Verdachtskündigung befasst, die wegen einer Schlägerei im Betrieb gegen einen der Beteiligten erfolgt war.<sup>12</sup> Der Kläger war Kampfsportler. Da die Umstände der Schlägerei, die unter den beiden verfeindeten Arbeitskollegen ausgebrochen war, nicht aufklärbar waren, ging die Kündigung ins Leere. Der Arbeitgeber hatte dem Kläger unterstellt als „geübter Kampfsportler die Schlägerei begonnen oder jedenfalls provoziert zu haben“. Das Landesarbeitsgericht sah hierfür keinen Beweis und gab der Kündigungsschutzklage des gekündigten Kampfsportlers statt. Von allgemeinem Interesse sind die Ausführungen des Gerichts zum Verlaufe des Kampfes: „Der weitere Vorwurf, der Kläger habe im Zuge der Schlägerei über Gebühr hart zugeschlagen, ist ebenfalls zur Rechtfertigung der Kündigung als Tatündigung nicht geeignet. Da der Verlauf der Schlägerei streitig ist, muss nach Beweislastgrundsätzen von der Sachdarstellung des Klägers ausgegangen werden. Allein die Tatsache, dass der Kläger als geschulter Kampfsportler von vorneherein in einer überlegenen Position war, besagt nicht, dass der Kläger die Auseinandersetzung mit mildereren Mitteln hätte beenden können. Im Übrigen war Herrn X die Tatsache, dass der Kläger Kampfsport betreibt, ersichtlich bekannt.“

Das Gericht hat insofern mit Recht dem Arbeitgeber entgegengehalten, dass aus dem Kampfsportthobby des Klägers keine unzulässigen und nachteiligen Schlüsse gezogen werden dürfen. ✘

Rechtsprechung aber zu Gunsten der Arbeitnehmer sehr hohe Hürden für eine krankheitsbedingte Kündigung auf. Eine krankheitsbedingte Kündigung kommt nur in Extremfällen in Betracht. Eine auf einer Sportverletzung beruhende Krankheit für sich ist kein Grund, der eine Kündigung rechtfertigt. Es muss vielmehr eine negative Gesundheitsprognose vorliegen, die befürchten lässt, dass es (auch) künftig zu erheblichen betrieblichen Beeinträchtigungen des Arbeitgebers kommt. Bei allem sind die Interessen des Arbeitgebers mit den Interessen des Arbeitnehmers abzuwägen. Ist jemand als Kampfsportler besonders verletzungsanfällig oder besonders unvorsichtig und kommt es dadurch zu Verletzungen mit ganz erheblichen Fehlzeiten im Beruf kann eine Kündigung berechtigt sein.<sup>11</sup> Wann diese Grenze erreicht ist, kann man nicht allgemein sagen. In der

Regel spielen Aspekte wie die Dauer der Betriebszugehörigkeit, die durchschnittliche Fehlquote im Betrieb, die Art der Verletzungen und die genaue Häufigkeit von Kurzerkrankungen usw. eine Rolle. Gegen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat man die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung das zuständige Arbeitsgericht anzurufen (§ 4 Kündigungsschutzgesetz).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Budo-Sport von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Zusammenhang mit dem Lohnfortzahlungsgesetz keine besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Probleme aufwirft. Ein Arbeitnehmer, der Kampfsport oder Kampfkunst betreibt, geht kein besonderes Risiko ein, bei Verletzungen aus der Lohnfortzahlung herauszufallen. Bei sehr langen Krank-

11) vgl. insoweit zum einem oft verletzten Freizeitbasketballer: BAG, Urt. vom 2.11.1989, 2 AZR 335/89 – in 6 Jahren über 400 Fehltag

12) LAG Hamm, Urt. vom 25.10.2001, 8 Sa 579/01

**Text:**  
Dr. jur.  
Jörg-Michael  
Günther

**Fotos:**  
Burkhard Reips